

Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auf der Emil-Riedel-Straße und der Widemayerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19133

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 26.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, einen Fußgängerüberweg auf der Emil-Riedel-Straße und der Widemayerstraße zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist bundesweit einheitlich an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dazu erlassenen einschlägigen Verwaltungsvorschriften ergeben. Bei der Emil-Riedel-Straße, wie auch bei der Widemayerstraße, handelt es sich um Einbahnstraßen mit jeweils zwei Fahrstreifen, auf denen der Fahrverkehr jeweils nur in ein und dieselbe Richtung fahren darf. Durch den Gesetzgeber ist festgelegt, dass Fußgängerüberwege nur an Stellen angelegt werden dürfen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss. Diese Voraussetzung, ist weder in der Emil-Riedel-Straße noch in der Widemayerstraße erfüllt. Da dies einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, kann in beiden Straßen dem Wunsch nach einem Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) nicht entsprochen werden.

Lichtsignalanlage

Da ein Fußgängerüberweg nicht realisierbar ist, wird der beantragte Bereich auch im sogenannten LSA-Bauprogramm überprüft, da wir das Ansinnen von Bürger*innen, Straßen an möglichst vielen Stellen mithilfe von gesicherten Querungshilfen überqueren zu können, verstehen und nachvollziehen können:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger*innen, Beirat*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wir werden die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02767 zum Anlass nehmen, im Zuge des Bewertungsverfahrens 2026 eine Überprüfung der Stellen Emil-Riedel-Straße und der Widemayerstraße durchzuführen. Die entsprechende Bewertung wird in die oben beschriebene Antragsliste aufgenommen. Die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich im dritten Quartal 2026 abgeschlossen.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an den beantragten Stellen Emil-Riedel-Straße und der Widemayerstraße aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, werden wir Sie informieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann im Hinblick auf die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann im Hinblick auf die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02767 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung